



**Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)
- Justitiariat -**

Zentralverband Gartenbau e.V., Godesberger Allee 142-148, D 53175 Bonn

Nur per E-Mail

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Herrn Referatsleiter
Ministerialrat Dr. Schliepkorte
Referat SW10
11055 Berlin

Ref-SW10@bmvi.bund.de

Telefax
0228 81002-53

E-Mail
zvg.hoffmann@g-net.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen hm c:\text\	Unsere Nachricht vom	Telefon 0228 81002-17/18	Datum 17. März 2014
--------------------	---------------------------	--	-----------------------------	------------------------------------	-------------------------------

**Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen
zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzung**

Aktenzeichen: SW 10 – 4115.3/2

Sehr geehrter Herr Dr. Schliepkorte,

für die Möglichkeit zum o.a. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.

Aus grundsätzlichen Erwägungen halten wir es nicht für sinnvoll, zu einzelnen Privilegierungstatbeständen Öffnungsklauseln ist das Baugesetzbuch (BauGB) aufzunehmen. Hier sollte eine einheitliche Rahmengesetzgebung gelten. Der Bund verzichtet mit länderspezifischen Öffnungsklauseln auf einen wesentlichen Teil seiner bodenrechtlichen Gesetzgebungskompetenz.

Hinzu kommt, dass damit zu rechnen ist, dass in Zukunft mit weiteren Privilegierungstatbeständen so verfahren wird und damit selbst im Außenbereich für die einzelnen Akteure unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Hierauf sollte verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin Romana Hoffmann
- Justitiarin-